

## **Gesundheitsschutz für Helferinnen und Helfer**

Mit der Betreuung von Flüchtlingen sind Menschen befasst, die entweder bei Betrieben, Wohlfahrtsverbänden, bei den Kommunen oder beim Land beschäftigt sind und aus unterschiedlichen Berufsgruppen kommen. Darüber hinaus sind Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich engagiert.

### *Arbeitsmedizinische Vorsorge:*

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber auch für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte beraten Arbeitgeber gem. § 3 ASiG. Wenn Beschäftigte aus den Unternehmen in diesem Bereich eingesetzt werden, sollen sie im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge hinsichtlich der außergewöhnlichen Beschäftigungssituation beraten und vorbereitet werden. Hierbei ist unbedingt auf die Hygiene und zu möglichen Schutzmaßnahmen hinsichtlich Impfungen hinzuweisen.

Polizei, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk und Rettungsdienst haben jeweils für ihren Bereich Empfehlungen zum Arbeitsschutz herausgegeben.

### *Impfschutz:*

Grundsätzlich sollten alle Helferinnen und Helfern entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision am Robert Koch Institut (STIKO) für Erwachsene in Deutschland geimpft sein. Helferinnen und Helfer können sich mit dem betriebsärztlichen Dienst der Organisation, für die Sie tätig sind, in Verbindung setzen, um zu klären, ob Ihr Impfstatus vollständig ist bzw. Sie noch weitere Impfungen benötigen. Ob und mit welchen Aufgaben Schwangere, stillende Frauen oder immungeschwächte Menschen in der Flüchtlingshilfe eingesetzt werden können, sollte im Einzelfall geprüft und ggf. besondere Schutzmaßnahmen festgelegt werden.

### *Hygienemaßnahmen:*

Bei der Betreuung von Flüchtlingen sind vom medizinischen Arbeitsschutz für Beschäftigte und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer v.a. folgende Aspekte zu beachten:

- Die wichtigste Maßnahme zur Vorbeugung einer Übertragung ist das Waschen der Hände, vor allem nach jedem Besuch der Toilette, nach Kontakt mit vermutlich infektiösen Gegenständen und Nahrungsmitteln sowie vor und nach Zubereitung von Mahlzeiten.
- Grundsätzlich haben Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber einen Hygieneplan zu erstellen und infektionspräventive Maßnahmen festzulegen. Dieser dient allen Helferinnen und Helfern zur Orientierung.
- Sollten im Rahmen von Ausbruchsgeschehen infektionshygienische Maßnahmen in einer Einrichtung notwendig werden, wird das zuständige Gesundheitsamt diese veranlassen und dies mit Verantwortlichen der Einrichtung kommunizieren.

### *Persönliche Schutzausrüstung (PSA):*

In Abhängigkeit von der Tätigkeit kann das Tragen von entsprechender persönlicher Schutzausrüstung notwendig sein (z.B. Tragen von Handschuhen bei Kontakt mit Körpersekreten bzw. bei veränderten Hautpartien). Atemschutz/Mundschutz mit Atemventil (FFP2-Maske) ist bei der regulären Betreuung der Flüchtlinge nicht erforderlich. Anders bei Kontakt mit erkrankten Personen (z.B. Tuberkulose, Influenza, Masern, fieberhaft Erkrankten). Gleiches gilt für Einmalhandschuhe und Schutzbrille.

### *Unfallversicherungsschutz von Helferinnen und Helfer:*

Wer als Freiwillige oder Freiwilliger im Auftrag der Gemeinde oder des Landes Aufgaben übernimmt, die eigentlich Aufgabe der Kommune oder des Landes sind, genießt in der Regel den gleichen Versicherungsschutz wie Beschäftigte der Kommune oder des Landes. Ebenfalls gesetzlich unfallversichert ist, wer sich als Mitglied von Verbänden oder privaten Organisationen (wie Vereinen) im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung bzw. schriftlicher Genehmigung der Kommune ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagiert.

Bringen sich Bürgerinnen und Bürger innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs einer Kirchengemeinde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemein-

schaft ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe ein, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert.

Erfolgt die Tätigkeit für ein Unternehmen der Wohlfahrtspflege (z.B. AWO, Caritas), ergibt sich die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Rechtlich unselbstständige, ehrenamtliche Initiativen, Gruppen und Projekte, die ihre Tätigkeit in Rheinland-Pfalz ausüben oder deren Ehrenamt von Rheinland-Pfalz ausgeht, sind über einen Sammel-Unfallversicherungsvertrag sowie einen Sammel-Haftpflichtversicherungsvertrag der Landesregierung Rheinland-Pfalz abgesichert. Sie melden sich im Schadensfall über ein Formular bei der Leitstelle Ehrenamt der Landesregierung.

Die Unfallversicherung gilt darüber hinaus auch für Ehrenamtliche in rechtlich selbstständigen Organisationen (wie insbesondere Vereinen), jedoch nur, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

*Weitere Informationen:*

- **Asylsuchende und Infektionsschutz:**  
[http://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GesundAZ/Content/A/Asylsuchende/Inhalt/Infektionsschutz\\_allgemein.html](http://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GesundAZ/Content/A/Asylsuchende/Inhalt/Infektionsschutz_allgemein.html)
- **Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ):**  
[http://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Asylsuchende/Asylsuchende\\_und\\_Gesundheit.html](http://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Asylsuchende/Asylsuchende_und_Gesundheit.html)
- **Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) am Robert Koch-Institut (Stand: August 2015):**  
[http://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Impfempfehlungen\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Impfempfehlungen_node.html)
- **Flüchtlingshilfe – Versicherungsschutz:** <http://www.ukrlp.de/versicherte-leistungen/fluechtlingshilfe/>
- **Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – BZgA zu allgemeinen Hygieneregeln:** <http://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>